

J-TECK3 SRL
Sublimationstusche Next, magenta
Sicherheitsdatenblatt

ABSCHNITT 1. IDENTIFIZIERUNG DES STOFFES/GEMISCHES UND IDENTIFIZIERUNG DES UNTERNEHMENS

1.1 Identifikator des Produkts

Code: XSI-400K
Produktbezeichnung: Sublimationstusche Next, magenta

1.2 Wesentliche identifizierte Stoff-/ Gemischverwendung und Verwendung, von denen abzuraten ist

Bestimmte Verwendungen: Digitaler Tintendruck

1.3 Lieferer des Sicherheitsdatenblattes

Bezeichnung: J-TECK3 SRL
Vollständige Adresse, Bezirk, Land: Via per Montofano, 68-70
22032 Albese con Cassano (CO)
Italien
Tel. +39 031428102 Fax +39 0314290102

Zuständige Person für Sicherheitsdatenblatt: info@j-teck3.com

1.4 Telefondienst

Notrufstelle +39 031428102 (Geschäftszeiten 8:30-12:30 / 13:30-17:30)

ABSCHNITT 2. GEFAHRENIDENTIFIZIERUNG

2.1 Klassifizierung des Stoffes / Gemisches

Das Produkt wurde nicht als gefährlich gem. RL 67/548/EEC und 1999/45/EC (samt nachträglichen Änderungen und Ergänzungen) nicht eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Das Produkt bedarf keiner Kennzeichnung als gefährlich gem. RL 67/548/EEC und 1999/45/EC (samt nachträglichen Änderungen und Ergänzungen). Warnzeichen: keine. Gefahreninformation (R): keine. Sicherheitshinweise (S): keine.

2.3. Andere Gefahren

Keine Information

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ÜBER BESTANDTEILE

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend.

3.2 Gemisch

Das Produkt enthält keine Stoffe, die als gefährlich für Gesundheit bzw. für Umfeld gem. RL 67/548/EEC und/oder EG-Regelung 1272/2008 (Klassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung von CLP) samt nachträglichen Änderungen und Ergänzungen eingestuft wurden.

ABSCHNITT 4: SOFORTMAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Sofortmaßnahmen

Augenkontakt:	Sofort mit seinem, frischem Wasser reichlich spülen, dabei Lider offen halten. Den Arzt sofort holen.
Hautkontakt:	die kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und Haut reichlich mit Wasser unter Einsatz von Seife oder anderen nicht reizenden Reinigungsmitteln spülen.
Einatmen:	ist es zum Einatmen des Aerosols, Dunstes bzw. Staubes gekommen, den Geschädigten in die frische Luft bringen. Sollten Atmungsschwierigkeiten auftreten, ist Arzthilfe erforderlich.
Einschlucken:	Der Geschädigte hat Wasser sofort mehrmals trinken, möglicherweise mit Aktivkohle. Sollte sich der Geschädigte unwohl fühlen, den Arzt holen.

4.2 Die wichtigsten akuten und verzögerten Expositionsfolgen

Symptome und Folgen durch Wirkung der Stoffe wurden im Abschnitt 11 beschrieben.

4.3 Hinweise auf sämtliche ärztliche Sofortmaßnahmen und Sondervorgehen mit dem Geschädigten

Keine Information.

ABSCHNITT 5: VORGEHEN IM BRANDFALL

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: konventioneller Kohlendioxid, Schaum, Löschpulver, Sprühwasser.

Ungeeignete Löschmittel: keine besonderen.

5.2 Sondergefahren in Verbindung mit dem Stoff/ Gemisch

Gefahren durch Exposition im Brandfall. Verbrennungsprodukte nicht einatmen.

5.3 Information für Feuerwehr

ALLGEMEINES: Dem Feuer ausgesetzte Behälter mit zerstreutem Wasserstrom abkühlen, damit es nicht zum Produktzerfall kommt und potentiell für Gesundheit gefährliche Substanzen freigesetzt werden. Komplette Schutzkleidung zum Löschen anziehen. Löschwasser sammeln, damit es nicht in die Abwasseranlage gelangt. Das verseuchte Löschwasser und Brandüberreste gem. entsprechenden Vorschriften beseitigen.

SONDERSCHUTZKLEIDUNG FÜR LÖSCHBRIGADE: übliche Feuerwehrschutzkleidung, d.h. Löschsatz (BS EN 469) und Schuhe (HO Spezifikation A29 und A30) in Verbindung mit getrenntem Apparat zum Druckluftatmung (BS EN 137).

ABSCHNITT 6: VORGEHEN BEI UNBEABSICHTIGTEN FREISETZUNG ZUR UMWELT

6.1 Persönliche Schutzmittel, Schutzausstattung und Prozeduren in Notfällen

Für flüssige Stoffe: Leckage absperren, wenn keine Gefahr besteht.

Für feste Stoffe: Bestehen keine Gegenindikationen, mit Pulver mit Wasser besprühen, damit kein Staub freigesetzt wird. Dunste, Gase nicht einatmen.

Entsprechende Schutzkleidung tragen (samt der persönlichen Schutzkleidung, genannt im Abschnitt 8), damit Haut, Augen bzw. persönliche Kleidung nicht verseucht werden. Diese Indikationen beziehen sich auf das tätige Personal und Personen, die mit Maßnahmen nach dem Unfall beschäftigt sind.

6.2 Umweltschutz-Vorsichtsmaßnahmen

Es ist verboten, das Produkt in die Abwasseranlage abzulassen und dass es in Oberflächen- und Grundwasser eindringt.

6.3 Methoden und Stoffe, die die Verseuchungsausbreitung vorbeugen und Verseuchung beseitigen

Bei flüssigen Stoffen: ausgeschüttetes Produkt in entsprechenden Behälter aufsammeln. Behältertauglichkeit laut Abschnitt 10 bewerten. Flüssigkeitsreste mit chemisch neutralem Stoff absorbieren.

Bei festen Stoffen: mechanisches funksicheres Zubehör zur Aufsammlung des verschütteten Produkts einsetzen und dieses in Verwertungsbehälter legen. Sollten keine Gegenindikationen bestehen, Wasserstrom zur Beseitigung der Überreste anwenden.

Gute Lüftung der Leckagestelle sicherstellen. Unverträglichkeit des Stoffs zur Ausweitungsbegrenzung im Abschnitt 7 prüfen. Den verseuchten Stoff gem. Vorschriften im Abschnitt 13 beseitigen.

6.4 Verweisungen an andere Abschnitte

Sämtliche Information über persönliche Schutzmittel wurden im Abschnitt 8 und 13 angegeben.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Sonstige Abschnitte des Sicherheitsdatenblattes vor Handhabung zur Kenntnis nehmen. Leckage in die Umwelt nicht zulassen. Bei Produktverwendung nicht essen, nicht trinken, nicht rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Produkt in ausdrücklich gekennzeichneten Behältern lagern. Behälter entfernt von ungeeigneten Stoffen halten, Detailinformation wurde im Abschnitt 10 angegeben.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Information.

ABSCHNITT 8. EXPOSITIONSÜBERWACHUNG / PERSÖNLICHE SCHUTZMASSNAHMEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Keine Information.

8.2 Überwachung der Exposition

Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit chemischen Substanzen beachten.

Atemwegeschutz: nicht erforderlich

Augenschutz: nicht erforderlich

8.2.3 Überwachung der Umweltexposition:

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Flüssigkeit	
Farbe	magenta	
Geruch	mild	
Geruchsschwelle	keine	
pH	7-9	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Keine	
Siedebeginn und Siedebereich	keine	
Flammpunkt	keine	
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine	
Brandverhalten von Festkörpern und Gasen		keine
Obere / untere Flammpunktgrenze bzw. obere / untere Explosionsgrenze	keine	
Dampfdruck	kein	
Dampfdichte	Keine	
Relative Dichte	1.070 g/cm ³	
Löslichkeit	keine.	
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	kein	
Selbstentzündungstemperatur	Keine	
Zersetzungstemperatur	Keine	
Viskosität	2 – 7 cps	
Explosive Eigenschaften	keine	
oxidierende Eigenschaften	keine	

9.2 Sonstige Eigenschaften

Keine Information

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

unbekannt

10.2 Chemische Stabilität

Bei normaler Verwendung und Lagerung ist das Produkt stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von oxidierenden Faktoren fernhalten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

unbekannt

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidierungsmittel

10.6 Gefährliche Abbauprodukte

Infolge Verbrennung entstehen toxische Dunste.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Nach aktuell erhältlichen Angaben ist das Produkt für keine Gesundheitsschäden verantwortlich. Trotzdem ist es mit dem Produkt nach anerkannten Regeln der Technik umzugehen.

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Keine Information

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es liegen keine konkreten Angaben über das Produkt vor. Es ist mit dem Produkt nach anerkannten Regeln der Technik umzugehen. Vermüllen nicht zulassen. Verseuchung von Erdboden, Abwasser und Wasserstraßen nicht zulassen. Zuständige Behörden benachrichtigen, wenn es ins Wasser, Abwasser, Bodenreich oder Pflanzen eindringt. Unentbehrliche Mittel zur Reduktion schädlicher Folgen für wassertragende Formationen einsetzen.

12.1 Toxizität:

Keine Information

12.2 Haltbarkeit und Abbaubarkeit

Keine Information

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Information

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach erhältlichen Daten enthält das Produkt keine PBT und PvB über 0,1%.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Information

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Reine Produktablagerungen ohne Beimischungen sind als Sonderabfall ohne Gefahrenentstehung zu betrachten.

Verwertung hat von einer qualifizierten Abfallwirtschaftsfirma gem. lokalen und landesüblichen Vorschriften zu erfolgen.

Verseuchte Verpackungen: unterliegen Wiederverwendung bzw. Verwertung je nach Landesvorschriften über die Abfallwirtschaft.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Produkt ist kein Gefahrgut gem. Europäischem Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr (RID), Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG) und Internationaler Luftverkehrs-Vereinigung (IATA).

ABSCHNITT 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie: keine

Einschränkungen im Bezug auf das Produkt bzw. enthaltene Substanzen gem. Anhang XVII zur Verordnung (EG) Nr. 1907/2006: keine
Substanzen auf der Kandidatenliste (Art. 50 REACH): keine
Substanzen zur Bestätigung (Anhang XIV REACH): keine
Export-Anmeldungspflichtige Substanzen gem. Verordnung (EG) 689/2008: keine
Substanzen, die dem Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel unterliegen: keine
Substanzen, die dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe unterliegen: keine
Gesundheitskontrolle: keine Information.

15.2 Beurteilung der chemischen Sicherheit

Der Lieferer hat chemische Sicherheit des Gemisches und der enthaltenen Substanzen nicht beurteilt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Legende:

ADR	- Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CAS Number	- Nummer im Register von chemischen Substanzen
CE50	- effektive Konzentration (erforderlich für Hervorrufen von 50% Effekt)
CE Number	- Identifizierer in ESIS (European chemical Substances Information System)
CLP	- Verordnung (EG) 1272/2008
DNEL	- abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EmS	- Vorgehensplan beim Unfall
GHS	- globales harmonisiertes Klassifizierungs- und Kennzeichnungssystem von chemischen Verbindungen
IATA DGR	- Internationale Luftverkehrs-Vereinigung, Vorschriften über Gefahrgüter
IC50	- Immobilisierungskonzentration 50%
IMDG	- Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
IMO	- Internationale Maritime Organisation
Index Number	- Identifizierer im Anhang VI CLP
LC50	- tödliche Konzentration 50%
LD50	- tödliche Dosis 50%
OEL	- berufliches Expositionsniveau
PBT	- Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch nach REACH-Vorschriften
PEC	- voraussichtliche Konzentration in der Umwelt
PEL	- voraussichtliches Expositionsniveau
PNEC	- abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	- Verordnung (EG) 1907/2006
RID	- Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TLV	- zulässige Schwellenkonzentration
TLV Ceiling	- die höchste zulässige Konzentration bei Arbeitsausführung
TWA STEL	- Grenzen der kurzzeitigen Exposition
TWA	- gewogener Mittelwert binnen der Expositionsgrenze
VOC	- Flüchtige organische Verbindungen
PvB	- persistente und bioakkumulierbare Substanzen nach REACH

Allgemeine Bibliographie:

1. RL 1999/45/EG mit nachträglichen Änderungen
2. RL 67/548/EWG mit nachträglichen Änderungen und Ergänzungen
3. Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments
4. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlaments

5. Verordnung (EG) 790/2009 (I Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
6. Verordnung (EG) 453/2010 des Europäischen Parlaments
7. Verordnung (EG) 286/2011 (II Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
8. Merck-Index – Ausgabe 10
9. Sicherer Umgang mit chemischen Substanzen
10. Niosh – Register von Folgen der toxischen chemischen Substanzen
11. INRS – Toxikologische Angaben von Fiche Toxicologique
12. Patty – Industriehygiene und Toxikologie
13. N.I.Sax – Gefährliche Eigenschaften von industriellen Stoffen – 7. Ausgabe 1989
14. Internetpräsenz von ECHA

Bemerkung für Benutzer:

Die im vorliegenden Datenblatt enthaltenen Informationen stützen auf unserem Wissen zum Tage der letzten Ausgabe. Benutzer haben Tauglichkeit und Genauigkeit der gelieferten Informationen für jede bestimmte Produktverwendung verifizieren. Das vorliegende Dokument ist nicht als Garantie einer konkreten Produkteigenschaft zu betrachten.

Verwendung des Produkts unterliegt unserer direkter Kontrolle nicht, deshalb haben die Benutzer aktuelle Gesundheitsschutz- und Sicherheitsvorschriften auf eigene Verantwortung beachten.

Der Hersteller haftet nicht für ungeeignete Verwendung. Es ist entsprechende Schulung des beauftragten Personals in Verwendung von chemischen Substanzen sicherzustellen.